



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18 WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2257

A14

19.02.2024

Aktenzeichen
1000-II.344
Bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Dr. Hollands
Telefon: 0211 8792-370

35. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 21. Februar 2024

TOP „Die Beschlüsse der Justizministerkonferenz vom 01.02.2024
und ihre Bedeutung für NRW“

Anlage/n

- 1 -

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich
als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und
Leiferschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

35. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 21. Februar 2024

Schriftlicher Bericht zu TOP:

**„Die Beschlüsse der Justizministerkonferenz vom 01.02.2024
und ihre Bedeutung für NRW“**

Zu der Berichtsbitte vom 9. Februar 2024 wird wie folgt Stellung genommen:

1. *Welche Maßnahmen werden hier ergriffen?*

Die Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister hat durch Beschluss vom 10. November 2023 festgestellt, dass Anlass besteht, vorbeugende Maßnahmen im Bundes- und Landesrecht zu prüfen, um eine mögliche Schwächung des Rechtsstaats zu verhindern. Zur Prüfung etwaiger Maßnahmen haben die Justizministerinnen und Justizminister eine Länderarbeitsgruppe unter Beteiligung des Bundesministeriums der Justiz eingerichtet (Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Wehrhafter Rechtsstaat“). Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat unter dem Vorsitz Hamburgs die Arbeit aufgenommen. In der Arbeitsgruppe prüfen und erarbeiten die Justizressorts Regelungsvorschläge zur Stärkung des Rechtsstaats. Die Überlegungen konzentrieren sich dabei insbesondere auf mögliche Verfassungsänderungen mit dem Ziel, die unabhängige und unparteiliche Stellung des Bundesverfassungsgerichts zu festigen.

Hierzu liegt der Arbeitsgruppe bereits ein konkreter Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes vor. Dieser geht maßgeblich auf einen Entwurf des Ministeriums der Justiz NRW zurück, der im Austausch mit dem Vorsitzland Hamburg sowie mit einer ehemaligen Richterin und einem ehemaligen Richter des Bundesverfassungsgerichts weiterentwickelt und abgestimmt worden ist. Der von Nordrhein-Westfalen und Hamburg vorgelegte Gesetzentwurf dient der Bund-Länder-Arbeitsgruppe als Diskussionsgrundlage für die weiteren Beratungen.

Gegenstand des vorgelegten Gesetzentwurfs sind dabei insbesondere folgende Regelungen im Grundgesetz (Ergänzungen der Artikel 93 und 94 GG):

- Verankerung der – bislang einfachgesetzlich geregelten – doppelqualifizierten Mehrheit zur Wahl der Richterinnen und Richter am Bundesverfassungsgericht in der Verfassung (Wahl je zur Hälfte durch den Bundestag und den Bundesrat mit Zweidrittelmehrheit);
- Klarstellung, dass die hälftige Wahl durch Bundesrat und Bundestag für jeden Senat gilt und nicht nur für das Bundesverfassungsgericht insgesamt (d.h. keine Wahl eines Senats nur durch den Bundesrat oder Bundestag);
- Festlegung der zwölfjährigen Amtszeit und Verbot der Wiederwahl der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts;
- Regelung zur Fortführung der Amtsgeschäfte bis zur Ernennung des nachfolgenden Mitglieds;

- Regelung zur Ersatzbestimmung von Mitgliedern des Bundesverfassungsgerichts im Falle von Wahlblockaden (insbesondere Ersatzwahl durch das jeweils andere Wahlorgan – Bundesrat oder Bundestag);
- Aufnahme einer Regelung ins Grundgesetz, dass Änderungen des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes der Zustimmung des Bundesrates bedürfen;
- Verankerung der Bindungswirkung von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts im Grundgesetz.

Die Länder Hamburg, Niedersachsen und Bayern haben in der gemeinsamen Erklärung vom 1. Februar 2024 parteiübergreifend die Stärkung des Bundesverfassungsgerichts gefordert und hierbei auf den oben genannten Gesetzentwurf als Grundlage der weiteren Diskussion hingewiesen. Die Beratungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe dauern an. Ein zwischen den Ländern abgestimmter Gesetzentwurf bzw. ein Beschluss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister liegt derzeit noch nicht vor. Die Länder und der Bund werden sich in der Arbeitsgruppe zeitnah zu der Thematik beraten und dabei auch weitere Vorschläge einbeziehen, die bislang in der Debatte sind.

2. *Müssen Regelungen zur Arbeit des Verfassungsgerichtshofs in Münster in die Landesverfassung aufgenommen werden?*

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Wehrhafter Rechtsstaat“ wird – entsprechend dem Auftrag der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister – auch etwaige Änderungen des Landesrechts in den Blick nehmen. Auch insoweit werden sich die Überlegungen voraussichtlich auf eine Stärkung der Landesverfassungsgerichte konzentrieren. Für Nordrhein-Westfalen sind dabei die verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben für den Verfassungsgerichtshof (Artikel 75 und 76 LV NRW, Verfassungsgerichtshofgesetz NRW) auf etwaige Änderungsbedarfe zu sichten. Hierfür soll jedoch zunächst die Diskussion zur Stärkung des Bundesverfassungsgerichts fortgeführt und sodann eine Übertragung auf den Verfassungsgerichtshof NRW geprüft werden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass einige der derzeit für das Bundesverfassungsgericht diskutierten Regelungen für den Verfassungsgerichtshof NRW bereits durch das Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 860) in der Landesverfassung verankert worden sind. Dies gilt insbesondere für das Erfordernis der Zweidrittelmehrheit, die Festlegung der Amtszeit und das Verbot der Wiederwahl (vgl. Artikel 76 Absatz 2 LV NRW).